



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 6. Dezember 2024

Nr. 13

Inhalt: Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Aspishheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und deren Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Welgesheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und deren Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Volxheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Schornsheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Udenheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und deren Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und deren Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“. – Aufhebung des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und deren Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und deren Filialkirchengemeinden

„Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“. – Inkraftsetzung von Siegeln. – Personalchronik.

Bischof

117. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde

3. „Heilig Geist an der Bergstraße“ auszuweisen. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Georg, Bensheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

118. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Laurentius, Bensheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde

7. „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

119. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit

eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

120. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß

c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Bartholomäus, Fehlheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

121. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt,

Zwingenberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

122. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martin, Bingen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC

kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

123. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

124. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei

bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbischof Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

125. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St.

Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

126. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die

bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

127. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Aspisheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Aspisheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Aspisheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Aspisheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Aspisheim“ ist

staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Aspishem“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Aspishem“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Aspishem“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

128. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und deren Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts

und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und deren Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und der Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und der Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und der Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und der Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde

„St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und der Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und der Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

129. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Welgesheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und der Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und der Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und der Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martinus, Gensingen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und der Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und der Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und der Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung

im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

130. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und der Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und der Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und der Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom

18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Sprendlingen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und der Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und der Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und der Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

131. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und deren Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und deren Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen

- Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und der Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und der Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.
 3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und der Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
 4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
 5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und der Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und der Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und der Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

132. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Volxheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Volxheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Volxheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Volxheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit,

insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Volxheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Michael, Hackenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Volxheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Volxheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Volxheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

133. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Peter, Heppenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und der Filialkirchengemeinde

„Ober-Laudenbach“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

134. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ geht auf die

Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

135. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des

Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope,

- Heppenheim“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

136. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere

Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

137. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen

Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbischof Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

138. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m.

- Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
 5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

139. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“

zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

140. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Pankratius, Budenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei

5. „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
6. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“ werden aufgelöst.
7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

141. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ geht auf die Kirchengemeinde

3. „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ auszuweisen.
4. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbischof Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
5. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martin, Mainz-Finthen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
6. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ werden aufgelöst.
7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt.
8. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
9. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

142. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung

des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

143. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen

der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Katharina, Gau-Weinheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

144. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ einschließlich aller Forderungen und

Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Laurentius, Wörrstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

145. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde

„St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

146. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere

Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Remigius, Armsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

147. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen

Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Stephanus, Spiesheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

148. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Schornsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen

der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Alban, Gabsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

149. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Udenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Udenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen

aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der Filialkirchengemeinde „Udenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der Filialkirchengemeinde „Udenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der Filialkirchengemeinde „Udenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bartholomäus, Saulheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der Filialkirchengemeinde „Udenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der Filialkirchengemeinde „Udenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der Filialkirchengemeinde „Udenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

150. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits zum 01.01.2016 aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Walburga, Friesenheim“, „Mariä Himmelfahrt, Udenheim“, „St. Peter, Weinolsheim“ und Filialkirchengemeinden „Hahnheim“, „Selzen“, „Köngernheim“ und „Eimsheim“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena,

Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

151. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bartholomäus, Oppenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

152. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und deren Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und deren Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und der Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und der Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ geht auf die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und der Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs.

1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Kilian, Nierstein“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und der Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und der Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und der Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

153. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und deren Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und deren Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und der Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und der Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ geht auf die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und der Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Viktor, Guntersblum“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und der Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und der Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und der Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

154. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des

Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Josef, Dienheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

155. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Bürstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

156. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Peter, Bürstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

157. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und

Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

158. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

159. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Andreas, Lampertheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

160. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und

Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

161. Aufhebung des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Das Pfarr-Rektorat ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50

CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt des Pfarr-Rektorats im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden das Pfarr-Rektorat und die Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche des Pfarr-Rektorats „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

162. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und deren Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und deren Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und die Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen,

Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bartholomäus, Biblis“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

163. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts

und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und die Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Wattenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ verlieren ihre

Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

164. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Alsfeld“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

165. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder

die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

166. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und deren Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und deren Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und der Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und der Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und der Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur

Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und der Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und der Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und der Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

167. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Andreas, Altstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

168. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Bonifatius, Büdingen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der

5. Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
- Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

169. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits zum 01.01.2015 aufgehobenen Kirchengemeinden „Christkönig, Wölfersheim“ und „Heilig Kreuz, Echzell“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

- Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
 4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
 5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

170. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Herz-Jesu, Schotten“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ werden zum 31.12.2024

geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

171. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und

Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Petrus, Gedern“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

172. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für

die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

173. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Liebfrauen, Nidda“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

174. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

175. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Anna, Ranstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

176. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die

bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Georg, Bensheim“, „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

3. Die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Georg, Bensheim“, „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ in Bensheim. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“ ist die Kirche „St. Georg“ in Bensheim.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Pfarrkirche.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei Heilig Geist an der Bergstraße“.

Die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist an der Bergstraße – Verwaltungsrat“.

10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

177. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Martin, Bingen“, „St. Pankratius u. Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“, „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“, „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“, „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“, „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“, „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“, „St. Martinus, Gensingen“, „St. Michael, Sprendlingen“, „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“, der aufgehobenen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“, Pleitersheim“, „Biebelsheim“, „Bingen-Sponsheim“, „Aspishheim“, „Welgesheim“, „Volxheim“ und „Zotzenheim“ einschließlich aller Forderungen

und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Martin, Bingen“, „St. Pankratius u. Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“, „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“, „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“, „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“, „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“, „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“, „St. Martinus, Gensingen“, „St. Michael, Sprendlingen“, „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“, „St. Michael, Hackenheim“ und aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“, Pleitersheim“, „Biebelsheim“, „Bingen-Sponsheim“, „Aspishheim“, „Welgesheim“, „Volxheim“ und „Zotzenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

3. Die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Martin, Bingen“, „St. Pankratius u. Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“, „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“, „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“, „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“, „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“, „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“, „St. Martinus, Gensingen“, „St. Michael, Sprendlingen“, „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“, „St. Michael, Hackenheim“ und aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“, Pleitersheim“, „Biebelsheim“, „Bingen-Sponsheim“, „Aspishheim“, „Welgesheim“, „Volxheim“ und „Zotzenheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ in Bingen. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Martin, Bingen“, „St. Pankratius u. Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“, „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“, „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“, „St. Gordianus und Epimachus,

Bingen-Dietersheim“, „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“, „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“, „St. Martinus, Gensingen“, „St. Michael, Sprendlingen“, „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“, der aufgehobenen Pfarrkuratie „St. Michael, Hackenheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“, Pleitersheim“, „Biebelsheim“, „Bingen-Sponenheim“, „Aspishheim“, „Welgesheim“, „Volxheim“ und „Zotzenheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.

5. Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ ist die Basilika „St. Martin“ in Bingen.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastorkonzept bei der Pfarrkirche.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“. Die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

178. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Peter, Heppenheim“ und „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, der aufgehobenen Pfarrkuratien „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ und „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Peter, Heppenheim“, „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ und „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Peter, Heppenheim“, „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ und „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ in Heppenheim. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Peter, Heppenheim“ und „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, der aufgehobenen Pfarrkuratien „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ und „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ ist die Kirche „St. Peter“ in Heppenheim.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoral Konzept bei der Pfarrkirche.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei Heilige Marianne Cope, Heppenheim“. Die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilige Marianne Cope, Heppenheim – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

179. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des

Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoral Konzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“ und „St. Martin, Mainz-Finthen“ und der aufgehobenen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“ und „St. Martin, Mainz-Finthen“ und „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“ und „St. Martin, Mainz-Finthen“ und „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ in Mainz. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“,

- „St. Pankratius, Budenheim“ und „St. Martin, Mainz-Finthen“ und der aufgehobenen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ ist die Kirche „St. Petrus Canisius“ in Mainz-Gonsenheim.
 6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
 7. Die Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
 8. Die Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“. Die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth, Mainz und Budenheim – Verwaltungsrat“.
 9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

180. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Martinus, Gau-Bickelheim“, „St. Katharina, Gau-Weinheim“, „St. Laurentius, Wörrstadt“, „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“, „St. Remigius, Armsheim“, „St. Stephanus, Spiesheim“, „St. Alban, Gabsheim“, „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Schornsheim“ und „Udenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Martinus, Gau-Bickelheim“, „St. Katharina, Gau-Weinheim“, „St. Laurentius, Wörrstadt“, „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“, „St. Remigius, Armsheim“, „St. Stephanus, Spiesheim“, „St. Alban, Gabsheim“, „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Schornsheim“ und „Udenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Martinus, Gau-Bickelheim“, „St. Katharina, Gau-Weinheim“, „St. Laurentius, Wörrstadt“, „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“, „St. Remigius, Armsheim“, „St. Stephanus, Spiesheim“, „St. Alban, Gabsheim“, „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Schornsheim“ und „Udenheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ in Wörrstadt. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Martinus, Gau-Bickelheim“, „St. Katharina, Gau-Weinheim“, „St. Laurentius, Wörrstadt“, „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“, „St. Remigius, Armsheim“, „St. Stephanus, Spiesheim“, „St. Alban, Gabsheim“, „St.

Bartholomäus, Saulheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Schornsheim“ und „Udenheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.

5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ ist die Kirche „St. Martinus“ in Gau-Bickelheim.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoral Konzept bei der Kirche „St. Laurentius“ in Wörrstadt.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“. Die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Lioba, Rheinhessen-Mitte – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

181. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoral Konzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum

Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“, „St. Bartholomäus, Oppenheim“, „St. Kilian, Nierstein“, „St. Viktor, Guntersblum“, der aufgehobenen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Dexheim“, „Nierstein-Schwabsburg“ und „Ludwigshöhe“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“, „St. Bartholomäus, Oppenheim“, „St. Kilian, Nierstein“, „St. Viktor, Guntersblum“, „St. Josef, Dienheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Dexheim“, „Nierstein-Schwabsburg“ und „Ludwigshöhe“ geht auf die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits zum 01.01.2016 aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Walburga, Friesenheim“, „Mariä Himmelfahrt, Undenheim“, „St. Peter, Weinolsheim“ und Filialkirchengemeinden „Hahnheim“, „Selzen“, „Köngernheim“ und „Eimsheim“ (siehe Anlage 2). Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“, „St. Bartholomäus, Oppenheim“, „St. Kilian, Nierstein“, „St. Viktor, Guntersblum“, „St. Josef, Dienheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Dexheim“, „Nierstein-Schwabsburg“ und „Ludwigshöhe“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ in Oppenheim. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit

dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“, „St. Bartholomäus, Oppenheim“, „St. Kilian, Nierstein“, „St. Viktor, Guntersblum“, der aufgehobenen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Dexheim“, „Nierstein-Schwabsburg“ und „Ludwigshöhe“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ ist die Kirche „St. Kilian“ in Nierstein.
6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
8. Die Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ führt ein Siegel mit der Aufschrift:
„Katholische Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
Die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Auferstehung Christi, Rhein-Selz – Verwaltungsrat“.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

182. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung

des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“ und „St. Christophorus Wattenheim“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Peter Bürstadt“ und „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“, des aufgehobenen Pfarr-Rektorats und Kirchengemeinde „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Groß-Rohrheim“ und „Biblis-Nordheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“, „St. Christophorus Wattenheim“, „St. Peter Bürstadt“, „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“ und „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Groß-Rohrheim“ und „Biblis-Nordheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“, „St. Christophorus Wattenheim“, „St. Peter Bürstadt“, „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“ und „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Groß-Rohrheim“ und „Biblis-Nordheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros

der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ in Bürstadt. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“ und „St. Christophorus Wattenheim“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Peter Bürstadt“ und „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“, des aufgehobenen Pfarr-Rektorats und Kirchengemeinde „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Groß-Rohrheim“ und „Biblis-Nordheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“ ist die Kirche „St. Michael“ in Bürstadt.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoral Konzept bei der Kirche „St. Andreas“ in Lampertheim.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“ führt ein Siegel mit der Aufschrift:
„Katholische Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried“. Die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Alfred Delp, Südliches Ried – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

183. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoral Konzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ und „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ und „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

3. Die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ und „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ in Alsfeld. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ und „St. Michael, Antrifttal-Ruhlkirchen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Antrifttal-Ohmes“, „Antrifttal-Seibelsdorf“ und „Antrifttal-Vockenrod“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ ist die Kirche „St. Michael“ in Ruhlkirchen.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche „St. Christophorus“ in Alsfeld.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ führt ein Siegel mit der Aufschrift:
„Katholische Pfarrei Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.
Die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilige Drei Könige am Vogelsberg – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

184. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der

unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Andreas, Altstadt“ und „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Andreas, Altstadt“, „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“, „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits zum 01.01.2015 aufgehobenen Kirchengemeinden „Christkönig, Wölfersheim“ und Heilig Kreuz, Echzell“ (siehe Anlage 2). Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Andreas, Altstadt“, „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“, „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und

Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ in Büdingen. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Andreas, Altstadt“ und „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ ist die Kirche „Liebfrauen“ in Nidda.
6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
8. Die Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
Die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus vor dem Vogelsberg – Verwaltungsrat“.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

Generalvikar und Bevollmächtigte

185. Inkraftsetzung von Siegeln

1. Die folgenden Siegel werden hiermit gemäß § 8 Absatz 2 der Siegelordnung für die Pfarreien im Bistum Mainz (siehe Kirchl. Amtsblatt 2023 Nr. 15, 112, S. 233f) zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße:



Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe:



Pfarrei Hl. Marianne Cope, Heppenheim:



Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim:



Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte:



Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz:



Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried:



Pfarrei Hl. Drei Könige am Vogelsberg:



Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg:



2. Die Siegel der Pfarreien und Quasipfarreien „St. Georg, Bensheim“, „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“, „St. Martin, Bingen“, „St. Pankratius u. Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“, „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“, „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“, „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“, „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“, „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“, „St. Martinus, Gensingen“, „St. Michael, Sprendlingen“, „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“, „St. Michael, Hackenheim“, „St. Peter, Heppenheim“, „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“, „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“, „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“, „St. Martin, Mainz-Finthen“, „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“, „St. Martinus, Gau-Bickelheim“, „St. Katharina, Gau-Weinheim“, „St. Laurentius, Wörrstadt“, „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“, „St. Remigius, Armsheim“, „St. Stephanus, Spiesheim“, „St. Alban, Gabsheim“, „St. Bartholomäus, Saulheim“, „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“, „St. Bartholomäus, Oppenheim“, „St. Kilian, Nierstein“, „St. Viktor, Guntersblum“, „St. Josef, Dienheim“, „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“, „St. Christophorus Wattenheim“, „St. Peter Bürstadt“, „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“, „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“, „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“, „St. Michael, Antrifttal-Ruhkirchen“, „St. Andreas, Altenstadt“, „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“, „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“ werden mit deren Aufhebung mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft gesetzt.

3. Die folgenden Siegel werden hiermit gemäß § 8 Absatz 2 der Siegelordnung für die Verwaltungsräte im Bistum Mainz (siehe Kirchl. Amtsblatt 2023 Nr. 15, 113, S. 234f) zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Kirchengemeinde Hl. Geist an der Bergstraße:



Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe:



Kirchengemeinde Alfred Delp, Südliches Ried:



Kirchengemeinde Hl. Marianne Cope, Heppenheim:



Kirchengemeinde Hl. Drei Könige am Vogelsberg:



Kirchengemeinde St. Elisabeth, Mainz und Budenheim:



Kirchengemeinde St. Christophorus vor dem Vogelsberg:



Kirchengemeinde St. Lioba, Rheinhessen-Mitte:



Kirchengemeinde Auferstehung Christi, Rhein-Selz:



4. Die Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinden und Filial-Kirchengemeinden „St. Georg, Bensheim“, „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“, „St. Martin, Bingen“, „St. Pankratius u. Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“, „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“, „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“, „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“, „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“, „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“, „St. Martinus, Gensingen“, „St. Michael, Sprendlingen“, „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“, „St. Michael, Hackenheim“, „St. Peter, Heppenheim“, „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“, „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“, „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“, „St. Martin, Mainz-Finthen“, „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“, „St. Martinus, Gau-Bickelheim“, „St. Katharina, Gau-Weinheim“, „St. Laurentius, Wörrstadt“, „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“, „St. Remigius, Armsheim“, „St. Stephanus, Spiesheim“, „St. Alban, Gabsheim“, „St. Bartholomäus, Saulheim“, „St. Maria

Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“, „St. Bartholomäus, Oppenheim“, „St. Kilian, Nierstein“, „St. Viktor, Guntersblum“, „St. Josef, Dienheim“, „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“, „St. Christophorus Wattenheim“, „St. Peter Bürstadt“, „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“, „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“, „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“, „St. Michael, Antrifftal-Ruhkirchen“, „St. Andreas, Altenstadt“, „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“, „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“, „St. Anna, Ranstadt“, „Pfaffen-Schwabenheim“, Pleitersheim“, „Biebelsheim“, „Bingen-Sponsheim“, „Aspishheim“, „Welgesheim“, „Volxheim“, „Zotzenheim“, „Ober-Laudenbach“, „Schornsheim“, „Udenheim“, „Dexheim“, „Nierstein-Schwabsburg“, „Ludwigshöhe“, „Groß-Rohrheim“, „Biblis-Nordheim“, „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ werden mit deren Aufhebung mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft gesetzt.

Mainz, den 02.12.2024

Dr. Sebastian Lang
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

186. Personalchronik

Pfarrer

Pfarrer Thomas Catta wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz ernannt.

Pfarrer Thorsten Geiß wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim ernannt.

Pfarrer Bernhard Hock wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte ernannt.

Pfarrer Jozef Madloch wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Drei Könige am Vogelsberg ernannt.

Pfarrer Thomas Meurer wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Marianne Cope, Heppenheim ernannt.

Pfarrer Markus Lerchl wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe ernannt.

Pfarrer Christian Rauch wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried ernannt.

Pfarrer Christian Stamm wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße ernannt.

Pfarrer Karl Heinrich Stein wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg ernannt.

Pfarrvikare

Pfarrer Rüdiger Eckert wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe ernannt.

Pfarrer Heinz-Jürgen Förg wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße ernannt unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit als Pfarrer der Italienischsprachigen Katholischen Gemeinde Bensheim und als Religionslehrer an der Liebfrauenschule Bensheim.

Pfarrer Virginius Grigutis wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried ernannt.

Pfarrer Heiko Heyer wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe ernannt.

Pfarrer Dr. John Inziku wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen Mitte ernannt.

Pfarrer Hendrick Jolie wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg ernannt.

Pater Bobin Joseph MSJ m. W. z. 01.01.2025 wird zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg ernannt.

Pater Kolumban Knopik OFM wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße ernannt.

Pfarrer Adam Malczyk wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried ernannt.

Pfarrer Hippolyte Mantuba wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg ernannt.

Pfarrer Dr. Mathias Miedreich m. W. z. 01.01.2025 wird zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg ernannt.

Pfarrer Thomas Müller wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe ernannt.

Pater Biji Purakkeril Sauriyar wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried ernannt.

Pfarrer Ludger Reichert wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße ernannt.

Pfarrer Olaf Schneider wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen Mitte ernannt.

Pfarrer Markus Stabel wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz ernannt.

Pfarrer Johannes Stauder wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Marianne Cope, Heppenheim ernannt unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit als Seelsorger im Kreiskrankenhaus Bergstraße.

Pater Cyril Thundathil O.Carm. wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz ernannt.

Pfarrer Wieslaw Waszkiel wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Drei Könige am Vogelsberg ernannt.

Pater Florian Wiezcorek OMI wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim ernannt.

Pfarrer Zbigniew Wojcik wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg ernannt.

Kapläne

Kaplan Dr. Mahuwena Martin Dieudonné Djègbatè wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim ernannt.

Kaplan Benjamin Weiß wird m. W. z. 01.01.2025 zum Kaplan in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe ernannt.

Diakone

Diakon mit Zivilberuf Jochen Dietz wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Drei Könige am Vogelsberg eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Matthias Görtz wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Markus Guinchard wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Dr. Simon Helms wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Franz Jahn wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Joachim Keßler wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Uwe Kießling wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte eingesetzt.

Diakon mit Pastoralauftrag Reinhold Konle wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 06.11.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Drei Könige am Vogelsberg eingesetzt.

Diakon mit Pastoralauftrag Bodo Stumpf wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis zum 06.09.2026 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe mit Schwerpunkt in der Notfallseelsorge eingesetzt.

Diakon mit Pastoralauftrag Norbert Tiegel wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 17.03.2028, als Seelsorger in der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Martin Trageser wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe eingesetzt.

Diakon mit Pastoralauftrag Ludger Verst wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 03.07.2029 als Seelsorger in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Michael Weyers wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte eingesetzt.

Gemeindereferentinnen und -referenten, Gemeindeassistentinnen und -assistenten

Katarina Andrijevic wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.07.2025 als Gemeindeassistentin in der Pfarrei Heilige Drei Könige am Vogelsberg eingesetzt.

Birgit Bauer-Bongiorno wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinatorin und Seelsorgerin in der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried eingesetzt.

Jeanette Baumung wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Heilig Geist an der Bergstraße eingesetzt.

Simone Biegner wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe eingesetzt.

Sabine Eberle wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinatorin und Seelsorgerin in der Pfarrei Heilig Geist an der Bergstraße eingesetzt.

Prisca Etzold-Amling wird m. W. z. 01.01.2025 in der Altenheimseelsorge in der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim und in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe eingesetzt.

Claudia Flath wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Marianne Cope, Heppenheim eingesetzt.

Eva-Maria Heilmann wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinatorin und Seelsorgerin in der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte eingesetzt und mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an den Grundschulen in Wörrstadt und Armsheim beauftragt.

Iris Held wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried eingesetzt.

Dr. Michael Held wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried eingesetzt.

Sonja Hiebing wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinatorin und Seelsorgerin in der Pfarrei Heilige Drei Könige am Vogelsberg eingesetzt.

Agnes Hilsendegen wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz eingesetzt.

Susanne Jaeger wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt und mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Integrierten Gesamtschule (IGS) Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim beauftragt.

Sigrid Krämer wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.

Celine Marquardt wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.07.2025 als Gemeindeassistentin in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe eingesetzt.

Lena Reischert wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Heilig Geist an der Bergstraße eingesetzt. Stefan Röser wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte eingesetzt.

Yvone Rueda Peña wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe und im Caritaszentrum St. Elisabeth Bingen eingesetzt.

Anette Schaefer wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.

Maria Schieber wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg eingesetzt.

Silvia Schoeneck wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinatorin und Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Marianne Cope, Heppenheim eingesetzt.

Eva-Maria Sonntag wird m. W. z. 01.01.2025 in der Altenheimseelsorge in der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz eingesetzt.

Cornelia Wagner wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg eingesetzt und mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Erlenbachschule, Gedern, Herzbergschule, Kefenrod, Hugo-Buderus-Schule, Hirzenhain und der Grundschule Maria-Sybilla-Merian-Schule, Ortenberg beauftragt.

Edith Wanka wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg eingesetzt.

Bardo Zöllner wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinator und Seelsorger in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.

Pastoralreferentinnen und -referenten, Pastoralassistentinnen und -assistenten

Johannes Blüm wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.07.2025 als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Auferstehung Christi, Rhein-Selz eingesetzt unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG).

David Haub wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinator und Seelsorger in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe eingesetzt.

Hedwig Kluth wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.03.2025 als Koordinatorin in der Pfarrei Hl. Drei Könige am Vogelsberg eingesetzt unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit im Pastoralraum Vogelsberg Süd.

Elke Pickartz wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.07.2026 als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Marianne Cope, Heppenheim eingesetzt.

Lukas Walter wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.07.2026 als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.